

Gemeinde Buchhorst

Auswertung des frühzeitigen Verfahrens

Stand: 19.04.2024

1. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Keine Stellungnahme abgegeben haben:

- 01 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein / AG-29
- 04 Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein -Staatskanzlei
- 08 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, NL Lübeck
- 12 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
- 13 NABU Geesthacht
- 14 Naturschutzbund Schleswig-Holstein

Keine Bedenken haben:

- 05 Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, 29.03.2022
- 09 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 17.03.2022
- 10 LLUR Untere Forstbehörde UFB Mölln, 02.03.2022

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB

Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>02 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 02.03.2022</p> <p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Umsetzung der 5. Flächennutzungsplanänderung zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 der vorliegenden Planung festgestellt werden.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Verweis auf § 15 DSchG nachrichtlich in die 5. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
	<p>Beschlussvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Verweis auf § 15 DSchG nachrichtlich in die 5. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p>
<p>03 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, 30.03.2022</p> <p>Ihrer Einladung vom 1.3.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem o.g. Vorhaben kommen wir gern nach.</p> <p>Der BUND nimmt zur Kenntnis, dass der Kieswerksbetrieb in bereits bestehendem Umfang fortgeführt werden soll und dafür die nötigen Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Der BUND akzeptiert die Regelung, solange gewährleistet ist, dass die Brutvorkommen der nachgewiesenen Vogelarten, zu denen auch weniger häufige, bemerkenswerte Arten gehören wie Rohrsänger, Pirol und Kuckuck, weiterhin nicht beeinträchtigt werden. Dies bedeutet, dass dafür Sorge zu tragen ist, dass die Randgehölze des Geländes in ihrer jetzigen Art und Funktion erhalten bleiben.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beeinträchtigung von Brutvorkommen der nachgewiesenen Vogelarten werden nicht geplant, vielmehr die Sicherung der Gehölzbestände als Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Beschlussvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>06 Kreis Herzogtum Lauenburg, 31.03.2022</p> <p>Mit Bericht vom 28.02.2022 übersandte mir der Amtsvorsteher des Amtes Lütau den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Gerich Tel.: -244)</u></p> <p>Die am Standort der Fa. Kieswerk Menneke genutzte Brecheranlage auf dem Betriebsgelände ist an den Kiesabbaubetrieb entsprechend Planfeststellungsbeschluss vom 27.10.2009 gekoppelt.</p> <p>Nach Beendigung des Kiesabbaus ist der Weiterbetrieb der Brecheranlage nicht erwünscht, da der Standort für eine dauerhafte Nutzung einer Recyclinganlage/Brecheranlage grundsätzlich ungeeignet ist.</p> <p>Im Rahmen der Verlängerungsgenehmigung des weiteren Kiesabbaus bis 31.12.2028 wird die Nutzung weiterhin geduldet.</p> <p>Nach dem aktiven Kiesabbau ist die Anlage bis zum 30.06.2030 zurückzubauen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist dann auch die jetzt vorgenommene Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der Sonderbauflächen "Zweckbestimmung Kieswerk / Recyclinganlage" für diesen Standort wieder rückgängig zu machen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die nachfolgenden Anregungen und Hinweise werden wie folgt in die Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB eingezogen:</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Frist zum Kiesabbau ist vom Kreis Herzogtum Lauenburg mit Schreiben vom 15.06.2022 bis zum 31.12.2028 verlängert worden. Jedoch ist der Betrieb der Recyclinganlage/Brecheranlage per Änderungsgenehmigung des LLUR vom 16.06.2022 nur bis zum 21.12.2023 befristet worden. Somit tut sich eine zeitliche Kluft von 5 Jahren auf. Eine Verlängerung der Genehmigung der Recycling-Anlage wird nur bei Vorliegen des entsprechenden Planungsrechtes - Darstellung im Flächennutzungsplan - erteilt. Wenn also der Betrieb der Recycling-Anlage gemeinsam mit dem genehmigten Kiesabbau erfolgen soll, wozu nebenstehend die Zustimmung erteilt wird, muss eine Flächennutzungsplanänderung vorgelegt werden. Die Gemeinde Buchhorst will sichergestellt wissen, dass mit Beendigung des Kiesabbaus auch der Betrieb der Brecher- und Klassifizierungsanlage sowie der Recyclinganlage eingestellt wird. Dies ist in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>Fachdienst Naturschutz (<i>Frau Buck Tel.: -530</i>)</p> <p>Laut Planfeststellungsbeschluss (PFB) erfolgt nach Abschluss des Vorhabens ein vollständiger Rückbau aller Anlagen. Auch die Brech- und Klassifizierungsanlage muss entsprechend der Regelungen des PFB nach Ende des Abbaus zurückgebaut werden. Im Moment liegt hier ein Antrag zur Verlängerung des Abbaus / PFB vor. Demnach ist eine Verlängerung des Abbaus bis zum 31.12.2028 beantragt – als Frist für den Abschluss des Rückbaus und die Entfernung aller Anlagen soll der 30.06.2030 festgelegt werden. Grundsätzlich kann nachvollzogen werden – und es ist entsprechend planfestgestellt – dass während des Abaubetriebes eine Brechanlage betrieben wird.</p> <p>Gegen eine dauerhafte Brechanlage an diesem Standort über den 30.06.2030 hinaus bestehen erhebliche Bedenken.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409)</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Betrieb der Recyclinganlage soll während der Dauer der Genehmigung des Kiesabbaus ermöglicht werden. Dafür ist nach Anforderung des LLUR die Aufstellung eines Flächennutzungsplans erforderlich. Dieser soll voraussichtlich durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zeitlich befristet werden (vgl. auch Abwägung Fachdienst Wasserwirtschaft). Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich durch einen städtebaulichen Vertrag für den Fall einer dauerhaften Aufgabe des Kiesabbauvorhabens, den Betrieb der Brecher- und Klassifizierungsanlage sowie der Recyclinganlage dauerhaft einzustellen und eine Wiederaufnahme der Nutzung zu unterlassen.</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) werden berücksichtigt. Der Entwurf der 5. Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend überarbeitet.</p>
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Buchhorst abgeschlossen.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	sen, um diese zeitlich zu befristen. Der Zeitraum des Betriebes der Recyclinganlage soll an den genehmigten Zeitraum des Kiesabbaus gekoppelt werden.
<p>07 Landesamt für Energie Geologie und Bergbau, 21.03.2022</p> <p>Email:</p> <p>Az. TOEB.2022.03.00027 zum Vorhaben SH, Gemeinde Buchhorst, 5. Änd.</p> <p>Bitte beachten Sie für zukünftige Beteiligungen des LBEG wenn möglich folgende Hinweise:</p> <p>Das LBEG verwendet für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange einen digitalen Bearbeitungsablauf. Um die eintreffenden Vorgänge effizient und fristgerecht zu bearbeiten, beteiligen Sie uns bitte ausschließlich digital und beachten folgende Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nutzen Sie zur Beteiligung des LBEG als Träger öffentlicher Belange unter Nennung des Stichworts „TOEB:“ im Betreff das Postfach toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de. 2. Stellen Sie die zum Verfahren gehörenden Unterlagen ausschließlich digital bereit! Bitte stellen Sie uns den Standort des Planungsvorhabens (flächenscharfer Umring, Punktkoordinaten, Flurstücksliste) als Geodaten zur Verfügung (vorzugsweise als Shapefile in ETRS89). Das LBEG verwendet nach Vorgabe des IT-Planungsrates für Pläne auch X-Plan GML. Fragen Sie hierzu ggf. das beauftragte Planungsbüro. Sind die zum Verfahren gehörenden Unterlagen auf Ihrer Webseite herunterzuladen, achten Sie auf eine eindeutige und aktuelle Verlinkung! 3. Bitte geben Sie die Abgabefrist (Datum) im Anschreiben bzw. der E-Mail an! 	<p>Abwägungsvorschlag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Hinweis wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und wird auch weiterhin berücksichtigt. 2. Die Unterlagen werden digital im PDF-Format zur Verfügung gestellt. Der Bebauungsplan wird abschließend im X-Planungsformat vorliegen. Auf die zutreffende Verlinkung wird im Rahmen der Beteiligung hingewiesen. 3. Die Abgabefrist (Datum) wird in der E-Mail angegeben.



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>Weitere Informationen unter:</p> <p>https://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/wir_uber_uns_service/beteiligung_als_trager_offentlicher_belange</p> <p>Anlage Stellungnahme:</p> <p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.</p> <p>Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p>	<p>Da sich das Plangebiet im Land Schleswig-Holstein befindet, liegen im NIBIS-Kartenserver keine Informationen für das Plangebiet vor, die ausgewertet werden können.</p> <p>Dies betrifft auch Angaben zu Erlaubnissen gem. § 7 BBergG oder Bewilligungen gem. § 8 BBergG oder Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen teilweise nicht das Plangebiet.</p>
<p>11 Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, 01.06.2022</p> <p>Die Gemeinde Buchhorst beabsichtigt, in dem ca. 5,2 ha großen Gebiet „Kieswerk/Recyclinganlage“ eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Kieswerk/Recyclinganlage darzustellen, um die bestehenden Anlagen insbesondere Brechanlage und Lagerung von Recyclingmaterial planungsrechtlich abzusichern. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Grünfläche und als „Fläche für Abgrabungen“ dar und soll entsprechend geändert werden</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverord-</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>nung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Diese Gebiete umfassen Landschaftsteile, die sich u. a. aufgrund der Landschaftsstruktur, Erschließung und Infrastruktur als Freizeit- und Erholungsgebiete eignen. In diesen Gebieten sollen die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, erhalten bleiben (Ziff. 4.3 Abs.1 RP-Fortschreibung 1998).</p> <p>Die in Rede stehende Fläche grenzt an ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft an. Diese Gebiete umfassen naturbentonnte Lebensräume im Planungsraum, die als Bestandteil eines landesweiten Verbundnetzes der Regeneration, Sicherung und Entwicklung naturraumtypischer Pflanzen- und freilebender Tierarten dienen sollen. Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ist dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen (Ziff. 4.4 Abs.1 RP-Fortschreibung 1998).</p>	<p>25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) werden berücksichtigt. Der Entwurf der 5. Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend überarbeitet.</p> <p>Die Lage des Änderungsbereiches innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ist bereits im Rahmen des Vorentwurfes der 5. Flächennutzungsplanänderung ausgewertet worden.</p> <p>Dabei wird auch die Aussage im Textteil ausgewertet, wonach sich die Angebote für den Tourismus und die landschaftsgebundene Erholung auf wenige Räume konzentrieren, wobei die Intensität und die Art der Erholungsnutzung innerhalb des Gesamttraumes unterschiedlich sind.</p> <p>Dies trifft auf die Umgebung des Änderungsbereiches zu. Dem Änderungsbereich selber kommt keine besondere Bedeutung für Tourismus und Erholungsnutzung zu. Diese Nutzungen konzentrieren sich auf den östlich verlaufenden Elbe-Lübeck-Kanal sowie die östlich davon liegende Stecknitz-Delvenau-Niederung an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern mit hoher Bedeutung für den Naturschutz.</p> <p>Im Rahmen des Vorentwurfes der 5. Flächennutzungsplanänderung wurde auch bereits die Lage des Änderungsbereiches angrenzend an ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ausgewertet. Zu berücksichtigen ist, dass der Änderungsbereich aus dem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ausgespart worden ist. Es ist nicht davon auszugehen, dass von dem Änderungsbereich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das umgebende Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ausgehen.</p> <p>Von dem Betriebsstandort der Recyclinganlage ggf. ausgehende Staubimmissionen könne durch die angrenzenden Gehölzbestände aufgefangen und gefiltert werden. Diese stellen somit Pufferbereiche gegenüber angrenzenden Biotopstrukturen und Lebensräumen dar. Gemäß den Nebenbestimmungen der Planfeststellungsbeschlüsse aus 1992, 2002 und 2009 werden seit 2003/2010 jährliche Untersuchungen zum Grundwasser- und Gewässer-Monitoring durchgeführt. Im Ergebnisbericht zur 18. Wasserbeprobung im Abgrabungsgewässer „Basedow 1“ im</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>Ich weise auf die kritischen Stellungnahmen des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 31.03.2022 und 12.04.2022 hin. Es wird festgestellt, dass der Standort für eine Brech- und Recyclinganlage grundsätzlich ungeeignet sei. Der Kreis weist zudem darauf hin, dass die bestehenden Anlagen bis zum 30.09.2030 zurückzubauen sind. Gegenüber einem möglichen Betrieb der Brechanlage an diesem Standort über den 30.06.2030 bestehen seitens des Kreises erhebliche Bedenken. Den Bedenken des Kreises schließe ich mich an. Gegenüber einer dauerhaften Verfestigung des Standortes bestehen auch aus raumordnerischer Sicht Bedenken.</p> <p>Die Planungsabsichten sollten kritisch überprüft werden. Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme wird zurückgestellt.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner</p>	<p>Januar 2021 wird beispielsweise festgestellt, dass die Gewässerbelastung einer natürlichen, durch anthropogene Beeinflussungen ausgelösten Hintergrundbelastung entspricht und eine Gewässerverunreinigung durch den Abbaubetrieb nicht herzuleiten ist.</p> <p>Zudem wurden im Zuge der bereits erfolgten Renaturierung der Abtragungsgewässer 1, 2 und 3 in den Übergangsbereichen von neu geschaffenen Wasserflächen und der angrenzenden Landschaft durch Ufergehölze und Röhrichte vielfältige Biotopkomplexe mit Biotopverbundfunktion entwickelt, die dem Ziel gerecht werden, naturbetonte Lebensräume zu schaffen, die als Bestandteil eines landesweiten Verbundnetzes der Regeneration, Sicherung und Entwicklung naturraumtypischer Pflanzen- und freilebender Tierarten dienen.</p> <p>Der Kreis stimmt zu, die Recyclinganlage solange zu betreiben, wie auch der Kiesabbau genehmigt wird. Die Frist zum Kiesabbau ist vom Kreis Herzogtum Lauenburg mit Schreiben vom 15.06.2022 bis zum 31.12.2028 verlängert worden.</p> <p>Jedoch ist der Betrieb der Recyclinganlage/Brecheranlage per Änderungsgenehmigung des LLUR vom 16.06.2022 nur bis zum 21.12.2023 befristet worden. Somit tut sich eine zeitliche Kluft von 5 Jahren auf. Eine Verlängerung der Genehmigung der Recycling-Anlage wird nur bei Vorliegen des entsprechenden Planungsrechtes - Darstellung im Flächennutzungsplan - erteilt.</p> <p>Die Gemeinde Buchhorst will sichergestellt wissen, dass mit Beendigung des Kiesabbaus auch der Betrieb der Brecher- und Klassifizierungsanlage sowie der Recyclinganlage eingestellt wird. Dies ist in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Die Begründung wird um die Auswertung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) gemäß der Abwägung ergänzt.</p> <p>Das Verfahren der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird fortgesetzt. Sie ist Bedingung für die Weitergenehmigung der Recyclinganlage am Standort des Kieswerkes Buchhorst, um auch den bereits bis 2028 genehmigten Kiesabbau sicherzustellen. Dazu wird zwischen Vorhabenträger und Gemeinde Buchhorst ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen, der eine zeitliche Regelung ermöglicht.</p>

